

Arbeitsvergrößerung
M = 1:1000

Kartenbeilage

Vermessungsamt Eschenbach i.d.OPf.

VN 146

Grt. Feilersdorf

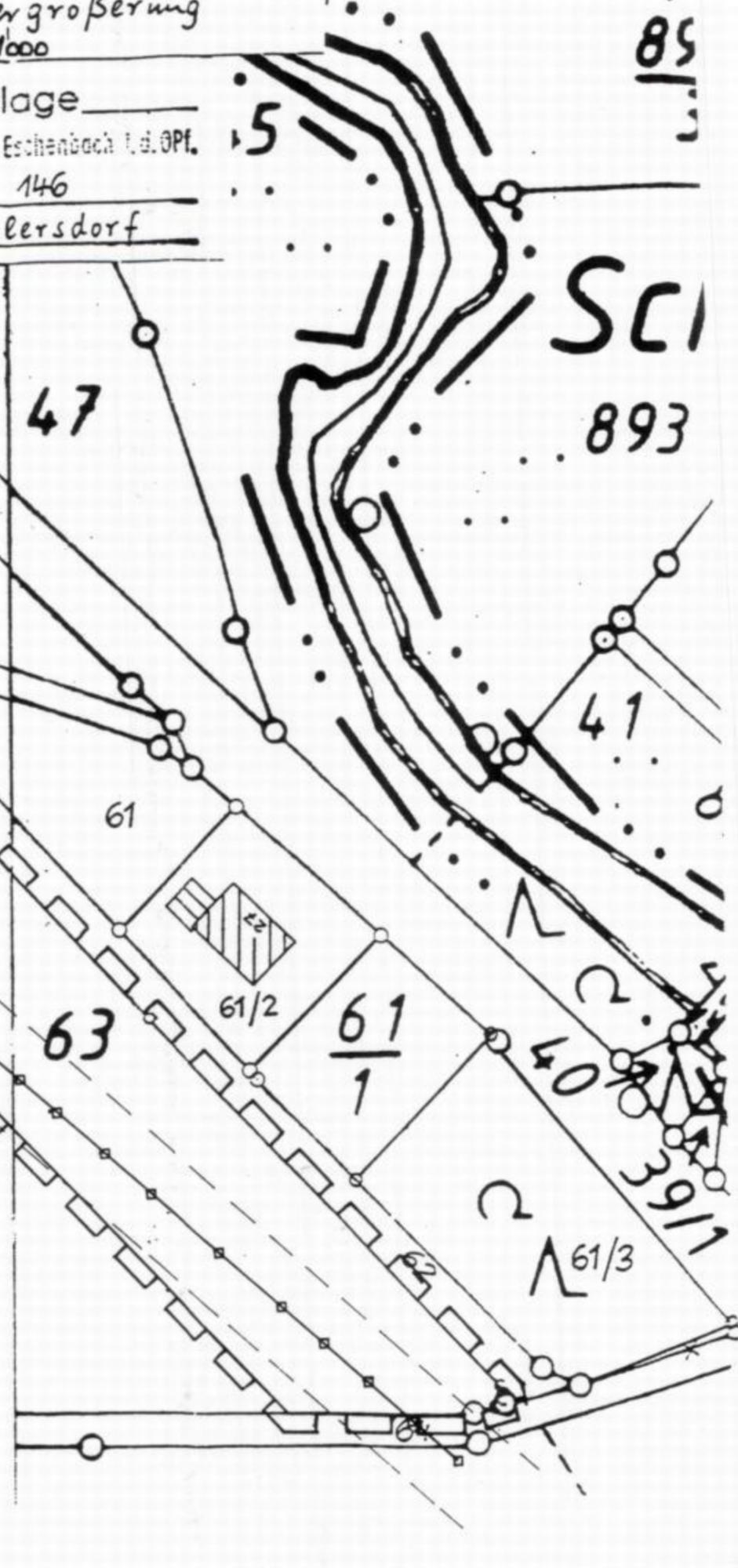
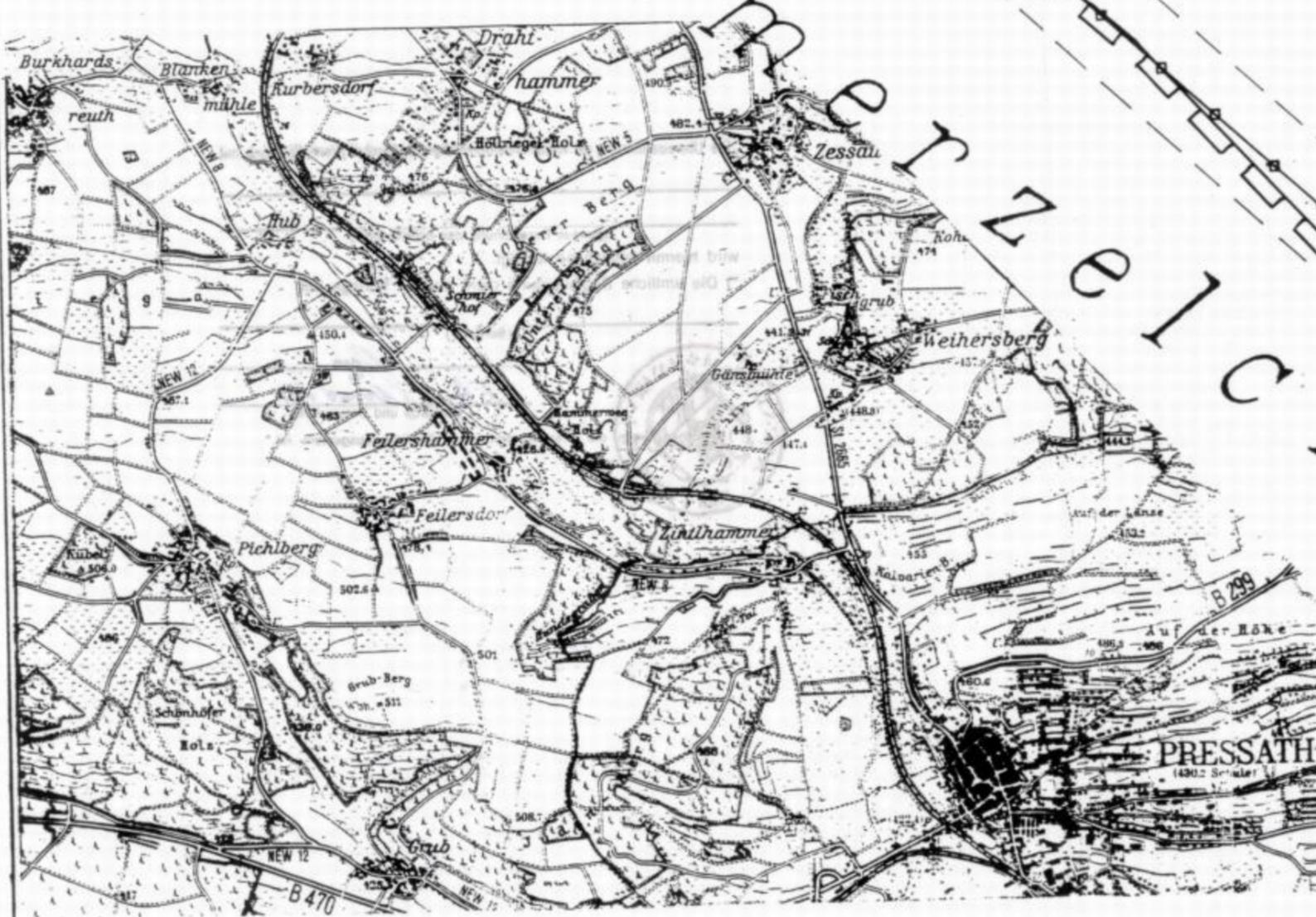
DIESER LAGEPLAN IST
BESTANDTEIL DER SATZUNG ZUR REGEL-
UNG DER ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN IM
AUßENBEREICH DER GEMEINDE TRABITZ
VOM 20.04.1996
GEMEINDE TRABITZ

HARTMANN
1. BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSLAGE PLAN
M = 1:25000



ABGRENZUNG
DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES



SCI
893

85

41

61/3

391

40

2

2

4

4

4

4

4

4

4

4

4

4

4

Aufgrund § 4 Abs. 4 BauGBMaßnahmenG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. Seite 622) und § 34 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I Seite 3486) erläßt die Gemeinde Trabititz nachstehende

Satzung zur Regelung der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung zur Regelung der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich gilt ausschließlich für das Grundstück Fl.Nr.63/Teilfläche der Gemarkung Feilersdorf. Der räumliche Geltungsbereich ist markiert und abgegrenzt in dem Lageplan, Maßstab M = 1 : 1000, welcher als Anlage dieser Satzung als deren Bestandteil beigelegt ist.

§ 2 Zulässigkeit von Bauvorhaben

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht gemäß § 35 Abs. 2 BauGB entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich ausschließlich auf Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB, welche Wohnzwecken dienen; kleinere Handwerksbetriebe werden nicht erfaßt.
- (3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 dieser Satzung und der ihr übergeordneten Rechtsvorschriften des § 29 BauGB, des § 35 Abs.2 BauGB und des § 4 BauGBMaßnahmenG Vorhaben zulässig sind, beschränkt sich deren Zulässigkeit auf Wohngebäude mit Erd- und Dachgeschoß als Vollgeschosse, einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschosßflächenzahl von 0,6.
- (4) Auf jedem entstehenden Baugrundstück sind mindestens zwei Hochstammobstbäume zu pflanzen. Auf den Baugrundstücken ist zum Außenbereich eine mindestens zweireihige Hecke aus naturraumheimischen Gehölzen anzulegen. Zufahrten und Wege auf den Baugrundstücken sind wasserdurchlässig zu befestigen.

§ 3 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen amtlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 4 Satz 4 BauGBMaßnahmenG, § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB, § 22 Abs. 3 BauGB, § 12 BauGB).

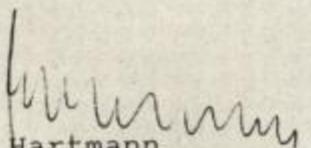
(2) Von dieser Satzung bleiben die Anwendung des § 4 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG sowie des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt (§ 4 Abs. 4 Satz 5 BauGBMaßnahmenG).

(3) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 4 Abs. 5 BauGBMaßnahmenG, § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

(4) Diese Satzung tritt mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplans für die in § 1 genannten Grundstücke außer Kraft. Satz 1 ist für Teilflächen des Geltungsbereichs entsprechend anzuwenden.

Trabitz, 30.04.1996
Gemeinde Trabitz



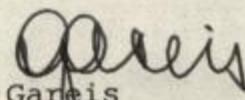

Hartmann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14.05.1996 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 15.05.1996 angeheftet und am 30.05.1996 wieder entfernt.

Pressath, den 03.06.1996

Verwaltungsgemeinschaft Pressath


Gareis
1. Gemeinschaftsvorsitzender

